

Diese Bedingungen gelten für den Bezug eines Premiere Abonnements und die Miete oder den Kauf eines Digital-Receiver von der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG, Medienallee 4, 85774 Unterföhring, Zweigniederlassung für den Service-Bereich: Am Stadtrand 52, 22047 Hamburg, Amtsgericht München, HRA 80699, gesetzlich vertreten durch die 1. Larum Vermögensverwaltung GmbH, Medienallee 4, 85774 Unterföhring, Amtsgericht München, HRB 145753, diese vertreten durch die Geschäftsführer Hr. Dr. Georg Kofler (Vorsitzender), Hr. Michael Börrnicke, Hr. Hans Seger (im Nachfolgenden Premiere genannt). Ein Widerruf dieses Vertrages bei Verbrauchervertrag oder etwaige Beanstandungen können an die oben bezeichnete Zweigniederlassung, 22033 Hamburg, gerichtet werden. Im Übrigen kann sich der Abonnent an die Premiere Call-Center wenden. Die Gewährleistungsbedingungen für den Digital-Receiver sowie die Abonnementbedingungen und Kündigungsbestimmungen richten sich nach den nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

1. Leistungen von Premiere

1.1 Premiere stellt dem Abonnenten das mit dem Abonnementvertrag bestellte Programmangebot nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Verfügung.

1.2 Der Abonnent ist mit Abschluss eines Abonnementvertrages auch berechtigt, die von Premiere zusätzlich angebotenen PREMIERE DIREKT Programme gegen ein gesondertes Entgelt zu nutzen.

1.3 Premiere behält sich vor, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zum Vorteil des Abonnenten zu ergänzen, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verändern.

1.4 Der Abonnent benötigt zum Empfang einen von Premiere hierfür zugelassenen Digital-Receiver (ein als „geeignet für Premiere“ gekennzeichnete Digital-Receiver bzw. Premiere Receiver). Der Digital-Receiver kann von Premiere gemietet bzw. von Premiere oder im Fachhandel gekauft werden.

1.5 Premiere überlässt dem Abonnenten während der Laufzeit des Vertrages die zum Empfang des Programmes erforderliche Smartcard und, wenn technisch erforderlich, ein zum Digital-Receiver des Abonnenten passendes CI-Modul. Empfängt der Abonnent das Fernsehsignal über das Kabelnetz eines Kabelnetzbetreibers, wird ihm die Smartcard entweder von Premiere oder dem Betreiber der jeweiligen digitalen Kabelplattform überlassen. Im letzten Fall liegen die Vertragsbedingungen des jeweiligen Betreibers der digitalen Kabelplattform gesondert bei.

1.6 Mietet der Abonnent von Premiere mit Abschluss dieses Vertrages einen Digital-Receiver, so wird ihm zusätzlich das Gerät von Premiere oder einem von Premiere beauftragten Dritten, gemeinsam mit einem oder mehreren Standardanschlusskabeln und einer Fernbedienung zur Verfügung gestellt. Die Auswahl des Herstellers oder der Farbe der Mietsache wird von Premiere bestimmt.

1.7 Soweit der Abonnent den Digital-Receiver von Premiere mietet, leistet Premiere für die Fehlerfreiheit der Mietsache in der Weise Gewähr, dass Störungen und Schäden des Digital-Receiver bzw. des Zubehörs, die nicht auf unsachgemäße Behandlung der Mietsache durch den Abonnenten zurückzuführen sind, während der Dauer des Vertrages kostenlos beseitigt werden. Der Abonnent hat in diesem Fall die Mietsache an Premiere zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Schadenersatzansprüche sind nach Maßgabe der Ziffer 4.2 beschränkt.

1.8 Soweit der Abonnent mit Abschluss dieses Vertrages einen Digital-Receiver von Premiere kauft und dieser bei Gefahrübergang mangelhaft ist, richtet sich die Haftung von Premiere für diesen Umstand nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Schadenersatzansprüche sind nach Maßgabe der Ziffer 4.2 beschränkt. Die Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels verjähren beim Kauf eines neuen Digital-Receiver in zwei Jahren und beim Kauf eines neuwertigen aber gebrauchten Gerätes in 12 Monaten seit Ablieferung. Schadenersatzansprüche oder stattdessen Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen verjähren jedoch – in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen – bereits in einem Jahr seit Ablieferung, wenn sie nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

1.9 Ein gemieteter Digital-Receiver, die Smartcard bzw. das CI-Modul bleiben Eigentum von Premiere (Die Smartcard bleibt ggf. Eigentum des Betreibers des Verschlüsselungssystems bzw. des Betreibers der digitalen technischen Kabelplattform). Sie sind nach Beendigung des Abonnements an Premiere auf Kosten und Gefahr des Abonnenten zurückzugeben.

1.10 Premiere ist berechtigt, zu beliebigen Zeiten die auf der Smartcard bzw. dem Digital-Receiver gespeicherten Daten per Rückkanal über den Digital-Receiver abzurufen. Die dabei anfallenden Telefongebühren (in der Regel eine Einheit zum Ortstarif) werden im Rahmen der Telefonabrechnung vom Abonnenten getragen. Der Abonnent ist zur Sicherstellung dieser Datenabfrage verpflichtet. Nach Erstinstallation des Digital-Receiver ist dieser zumindest in Standby-Betrieb zu halten und der permanente Anschluss des Digital-Receiver an den Kabelanschluss bzw. die Satellitenempfangsanlage und den Telefonanschluss sicherzustellen.

1.11 Premiere behält sich vor, Software und/oder Hardware der Smartcard, eines gemieteten Digital-Receiver oder eines überlassenen CI-Moduls oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. Premiere ist berechtigt, die zum Empfang des Programmangebotes sowie zu dessen Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf den Digital-Receiver des Abonnenten aufzuspielen oder dort vorhandene Software zu ergänzen oder zu ändern.

2. Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

2.1 Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung eines von Premiere zum Empfang des Programmangebotes zugelassenen Digital-Receiver (als „geeignet für Premiere“ gekennzeichnete Digital-Receiver bzw. Premiere Receiver). Der Abonnent kann nach Maßgabe dieses Vertrages einen Digital Receiver entweder unmittelbar von Premiere kaufen oder mieten oder einen solchen im Fachhandel kaufen. Dem Abonnenten obliegt ferner auch die Bereitstellung eines digitalen Kabelanschlusses oder einer digitaltauglichen Satellitenempfangsanlage, mit denen das Programm von Premiere empfangen werden kann, sowie der zum Empfang des Premiere Programms über den Digital-Receiver notwendigen Endgeräte (TV, VCR etc.). Darüber hinaus obliegt ihm die Einrichtung einer persönlichen Geheimzahl gemäß der dem Digital-Receiver beiliegenden oder mit dem Abonnement überlassenen Gebrauchsanweisung.

2.2 Der Empfang des Premiere Programms darf nur mit einem von Premiere hierfür zugelassenen Digital-Receiver (als „geeignet für Premiere“ gekennzeichnete Digital-Receiver bzw. Premiere Receiver) über den Kabelanschluss oder die Satellitenempfangsanlage des Abonnenten zur eigenen privaten Nutzung erfolgen. Der Abonnent ist nicht berechtigt, die Smartcard oder das CI-Modul oder einen gemieteten Digital-Receiver Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) oder die Smartcard, das CI-Modul oder einen gemieteten Digital-Receiver zum Empfang des Programmangebotes über einen Kabelanschluss bzw. eine Satellitenempfangsanlage außerhalb seines privaten Haushalts zu verwenden. Die Smartcard, das CI-Modul oder ein gemieteter Digital-Receiver dürfen nicht zum Empfang des Programmangebotes außerhalb des offiziellen Verbreitungsgebiets von Premiere (derzeit Deutschland und Österreich) genutzt werden. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware des von ihm zum Zwecke des Empfangs verwendeten und von Premiere zum Empfang des Programmangebotes zugelassenen Digital-Receiver oder der Smartcard bzw. des CI-Moduls vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

2.3 Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Insbesondere muss der Abonnent hierzu sicherstellen, dass die digitale Vorrsperr nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird und dass kein Unbefugter Zugang zu seinem persönlichen PIN-Code hat. Der Abonnent darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu vorverschlüsselten Filmen gewähren.

2.4 Der Abonnent ist verpflichtet, Premiere über alle Schäden an Smartcard, CI-Modul oder einem gemieteten Digital-Receiver nebst Zubehör oder deren Verlust unter den bekannt gegebenen Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

2.5 Nach Beendigung des Vertrages ist der Abonnent verpflichtet, die Smartcard und das CI-Modul auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von zwei Wochen an Premiere zurückzusenden. Gleiches gilt für einen gemieteten Digital-Receiver nebst Zubehör. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er bei Miete eines Digital-Receiver bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe eine monatliche Nutzungsschädigung für den Digital-Receiver von EUR 15,00 zu zahlen. Es ist beiden Parteien unbenommen, geltend zu machen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

2.6 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Anschrift des Abonnenten ist Premiere unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung des Kontos oder der Bank- bzw. gegebenenfalls Kreditkartenverbindung hat der Abonnent Premiere hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

3. Zahlungstermine

3.1 Die festgelegten monatlichen Gebühren zahlt der Abonnent im Voraus an Premiere. Diese Gebühren

setzen sich aus der Programmgebühr und gegebenenfalls Miete für den Digital-Receiver zusammen. Zusätzlich hat der Abonnent eine einmalige Kautions, für einen gemieteten Digital-Receiver zu leisten.

3.2 Die Gebühren für die abgerufenen PREMIERE DIREKT Programme werden zum Bestellzeitpunkt des jeweiligen Programms zur Zahlung fällig. Der Abonnent haftet in voller Höhe für die Gebühren der PREMIERE DIREKT Programme, die unter seiner Geheimzahl bestellt wurden, solange er diese persönliche Geheimzahl nicht gegenüber Premiere gesperrt hat. Bei telefonischer Bestellung der PREMIERE DIREKT Programme ist Premiere berechtigt, für den Bestellvorgang Gebühren zu erheben. Für die Bereitstellung weiterer Angebote und Dienstleistungen von Premiere durch interaktive Nutzung des Rückkanals gelten die jeweils gesonderten Bedingungen.

3.3 Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementgebühren sowie der PREMIERE DIREKT Gebühren, sind im Banklastschriftverfahren und gegebenenfalls per Kreditkarte möglich. Wird eine Banklastschrift durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, kann Premiere vom Abonnenten den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Die unaufgeforderte Rückgabeder Smartcard oder des CI-Moduls oder eines gemieteten Digital-Receiver vor Ablauf des Abonnements entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Gebühren.

3.4 Soweit der Abonnent einen Digital-Receiver von Premiere mietet, wird ihm die Kautions nach ordnungsgemäßer Beendigung des Vertrages, nach Ausgleich aller offenen Abonnement- und PREMIERE DIREKT Gebühren und nach Rückgabe des unversehrten und funktionsfähigen Digital-Receiver inklusive der Smartcard, der Anschlusskabel und der Fernbedienung zurücküberwiesen. Sie wird nicht verzinst.

3.5 Premiere kann die vom Abonnenten monatlich zu zahlenden Beträge erhöhen, wenn sich die Kosten für die Bereitstellung des Programms erhöhen. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und muss mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden. Der Abonnent ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen, wenn die Erhöhung 5 % oder mehr des ursprünglichen Abonnementpreises ausmacht. Die Kündigung muss Premiere spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Preiserhöhung zugehen. Premiere wird den Abonnenten auf das Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist mit der Ankündigung der Preiserhöhung hinweisen.

4. Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

4.1 Kann Premiere aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen, weder von Premiere noch vom Abonnenten zu vertretenden Umständen oder wegen einer Sendestörung dem Abonnenten das Programm überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen zur Verfügung stellen, so gilt Folgendes: Wird die Unterbrechung innerhalb von 72 Stunden gehoben, so haftet Premiere für den Programmabfall nicht. Dauert die Unterbrechung länger als 72 Stunden, so ruht ab der 73. Stunde die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühren durch den Abonnenten und die Pflicht zur Lieferung des Programms durch Premiere bis zu ihrer Behebung.

4.2 Premiere haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines Digital-Receiver oder des CI-Moduls entstehen, insbesondere an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Premiere oder deren Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Premiere oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung nicht eingeschränkt. Bei Miete eines Digital-Receiver von Premiere ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß §536 a BGB ausgeschlossen. Premiere haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines Digital-Receiver entstehen, den er nicht von Premiere bezogen hat.

4.3 Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abonnementgebühren in Höhe von mindestens einer monatlichen Gebühr oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand, so kann Premiere bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. PREMIERE DIREKT Programme) verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt. Kündigt Premiere das Abonnement nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Abonnenten oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzugs, ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der Leistung in Höhe der Abonnementgebühren für die vertragliche Restlaufzeit abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Ein gemieteter Digital-Receiver mit Zubehör sowie eine Smartcard und ein CI-Modul sind nach fristloser Kündigung unverzüglich vom Abonnenten zurückzugeben.

4.4 Im Fall einer während des Gewahrhams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung oder bei von ihm zu vertretendem Untergang der Smartcard oder des CI-Moduls sowie eines eingemieteten Digital-Receiver nebst Zubehör, hat der Abonnent Schadenersatz zu leisten.

4.5 Die Haftung für Vertragsverletzungen von Premiere und des Abonnenten richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

5. Datenschutz

5.1 Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz sowie der Rundfunkstaatsvertrag.

5.2 Gesetzlich ist Premiere verpflichtet, dem Abonnenten für die Nutzung der PREMIERE DIREKT Programme eine summarische Abrechnung zu erstellen, die eine Einzelnutzung nicht erkennen läßt. Sofern der Abonnent den Nachweis über Einzelbuchungen wünscht, kann er dies schriftlich bei Premiere beantragen.

5.3 Der Abonnent ist damit einverstanden, dass bei Rückkanalnutzung (Ziffer 1.10) Premiere die auf der Smartcard bzw. dem Digital-Receiver gespeicherten Daten zu Abrechnungszwecken elektronisch abfragt.

5.4 Darüberhinaus willigt der Abonnent ein, dass Premiere und Premiere Verlag zum Zwecke des Bonitätsdatenaustausches Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieser Verträge an die InFoScore Consumer Data GmbH (im Nachfolgenden InFoScore genannt), Rheinstrasse 99,76532 Baden-Baden, übermitteln und Bonitätsauskünfte über ihn erhalten. Soweit während der Laufzeit dieser Verträge solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen anfallen, können Premiere und Premiere Verlag hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die Datenspeicherung und -übermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Premiere und Premiere Verlag oder eines Kunden von InFoScore erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen des Abonnenten überwiegen. Der Abonnent kann jederzeit bei InFoScore Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

6. Vertragsdauer/Kündigung

6.1 Der Vertrag hat je nach Wahl eine Laufzeit von 3, 6, 12, 15 oder 24 Monaten und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht jeweils sechs Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung der Smartcard. Der Abonnent kann jederzeit auf ein umfangreicheres Programmpaket wechseln. Ein Wechsel auf ein kleineres Programmpaket ist dagegen nur zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit möglich. Verträge mit 3, 6, 12 bzw. 15 Monaten Laufzeit können um 24 Monate verlängert werden. Ab der Verlängerung gelten die Tarife für die jeweils verlängerte Laufzeit.

6.2 Während der Laufzeit des Vertrages können PREMIERE GOLDSTAR, PREMIERE PLUS bzw. einzelne Kanäle zu den dann jeweils gültigen Bedingungen abonniert werden. Für PREMIERE PLUS bzw. einzeln abonnierte Kanäle gilt die Laufzeit des Premiere Abonnementvertrages. Für PREMIERE GOLDSTAR gilt eine Laufzeit von zwölf Monaten. PREMIERE GOLDSTAR, PREMIERE PLUS bzw. einzelne Kanäle können frühestens sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit auch einzeln schriftlich gekündigt werden, andernfalls verlängern sie sich um weitere 12 Monate. Mit Beendigung des Premiere Abonnementvertrages enden auch PREMIERE GOLDSTAR, PREMIERE PLUS bzw. einzelne Kanäle.

6.3 Für die Rechzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang beim anderen Vertragspartner an. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Premiere behält sich vor, bei einer Änderung/Umstrukturierung des Programmangebots die Abonnementgebühren abweichend von Ziffer 3.5 zu ändern. In diesem Fall ist der Abonnent/Premiere berechtigt, das Abonnement mit einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe der geplanten Änderung zum Ende des auf die Bekanntgabe folgenden Quartals schriftlich zu kündigen.

7. Schlussvereinbarung

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.